



KATHARINEUM-RUDER-RIEGE KRR

gegründet 1904, Königstr. 27-31, 23552 Lübeck

Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich den Eintritt meiner Tochter/ meines Sohnes _____
_____ in die Katharineum-Ruderriege (KRR).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn bis zum Ablegen der Freiruderprüfung (FRP) von Schülern/innen ausgebildet wird, die diese erfolgreich abgelegt haben, und dass meine Tochter / mein Sohn nach Ablegen der FRP das Bootsmaterial der Riege selbstständig nutzen darf. Zum Austritt aus der KRR bedarf es einer schriftlichen Abmeldung.

Ich bin mit den in der Satzung aufgeführten Bedingungen einverstanden und bereit, den Beitrag von zurzeit 30,- € jährlich zwischen dem 1. Januar bis zum 31. Januar für die folgende Rudersaison auf die unten angeführte Bankverbindung zu überweisen.

Ihre Tochter/ihr Sohn ist automatisch Mitglied im Lübecker-Frauen-Ruderklub (LFRK) oder im Lübecker Ruderklub (LRK). Die Mitgliedschaft ist aus Gründen der Haftung dringend notwendig. Ihnen entstehen für diese Mitgliedschaft jedoch keine Kosten, weil der entsprechende Beitrag durch die Kulturmark getragen wird.

Lübeck, den _____

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Personalien des neuen Mitgliedes:

Name, Vorname: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____
Telefonnummer: _____
Klasse: _____
E-Mail Adresse: _____

Ruderbetrieb: Bootshaus des Lübecker Ruderklubs (LRK) – Charlottenstr. 33

Auszug aus der Satzung der Katharineum-Ruderriege (KRR):

§ 5 Die KRR dient der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder durch Ausübung des Rudersports und der Pflege der Kameradschaft.

§ 6 Mitglied der KRR kann jede/r Schüler/in des Katharineums werden, der / die das Freischwimmerzeugnis besitzt, welches vor Eintritt in die Riege einmalig vorzuzeigen ist.

§ 8 Der Austritt aus der Ruderriege ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich beim Kassenwart zu erklären.

§ 9b Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Ein vergeblich angemahnter Rückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen kann zum Ausschluss aus der KRR führen.

§ 9c An den offiziellen Veranstaltungen, insbesondere Mitgliederversammlungen, An- und Abrudern, ist teilzunehmen.

§ 9d Die Bekanntmachungen der KRR am Riegenbrett sind zur Kenntnis zu nehmen.

§ 9e Den Anordnungen der Obleute, des Vorstandes und der Ausbilder ist unbedingt Folge zu leisten. Die gesamte Satzung und Ruderordnung kann beim Vorstand angefordert werden.

Bankverbindung:

Katharineum-Ruderriege

Commerzbank Lübeck IBAN DE75 2304 0022 0032 5977 00

Lübecker Schüler-Ruder-Verein e.V.

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich für mich / meine Tochter / meinen Sohn _____ die Aufnahme in den Lübecker Schüler-Ruder-Verein e.V.

Personalien des künftigen Mitglieds:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: (_____) _____

Ruderriege: _____

Schwimmzeugnis: _____

Lübeck, den _____

Unterschrift des volljährigen Antragstellers bzw. des Erziehungsberechtigten

Zweck des Vereins ist nach § 1 Absatz 2 der Satzung „... die Hinführung und Ausbildung von Schülern zum Rudersport und die Ausübung des Fahrten- und Wanderruderns.“ Diese Ziele werden wie bisher im Rahmen der bestehenden Ruderriegen der Lübecker Schulen verfolgt. Das eigentliche Ziel des Vereins ist die Verbesserung des Versicherungsschutzes der Lübecker Schülerruderer. Diese wird durch den Abschluss einer Sportversicherung für die Mitglieder des Vereins erreicht. Es handelt sich um die Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Sie umfasst eine Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschadens-, Reisegepäck-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung. Der Jahresbeitrag für den Lübecker Schüler-Ruder-Verein e.V. beträgt zurzeit für Kinder und Jugendliche 4,50 € und für Erwachsene 7,50 €. Zusätzlich wird eine einmalige Eintrittsgebühr von 1,- € erhoben. Beitrag und Eintrittsgebühr werden aus den Riegenbeiträgen bezahlt, so dass die Mitgliedschaft im Lübecker Schüler-Ruder-Verein e.V. **keine zusätzlichen Kosten** für die Mitglieder verursacht.

Auszug aus der Ruderordnung des Lübecker Schüler-Ruder-Vereins (LSRV):

§ 2, (1) Als Anfänger gilt jedes Mitglied, das noch nicht die Freiruderprüfung abgelegt hat.

§ 2, (4) Anfänger dürfen nur unter Aufsicht eines Ausbilders rudern, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist